

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

### **der ORTSGEMEINDE GÜCKINGEN**

**vom 14.07.2021**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.06.2010 außer Kraft.

ORTSGEMEINDE GÜCKINGEN

Gückingen, den 14.07.2021

---

(Thomas Petri) Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
    - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 175,00 Euro
    - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 Euro
  2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  
-auch als Rasengrabstätte- 200,00 Euro
- Für die Urnenrasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt: 300,00 Euro

### II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
- 200,00 Euro

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
    - aa) eine Einzelgrabstätte 750,00 Euro
    - bb) eine Doppelgrabstätte 1.200,00 Euro
    - cc) jede weitere Grabstätte 600,00 Euro
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
    - aa) eine Einzelgrabstätte 20,00 Euro
    - bb) eine Doppelgrabstätte 35,00 Euro
    - cc) jede weitere Grabstätte 20,00 Euro
  - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 350,00 Euro
  - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 12,00 Euro
  - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung  
einer Leiche oder Urne – pauschal 80,00 Euro
2. Für die
  - a) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 45,00 Euro
  - b) Reinigung der Friedhofshalle – sind die entstehenden Kosten zu ersetzen

#### **VII. Sonstige Gebühren – Abbau und Entsorgung von Grabanlagen**

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Reihengräber - auch gemischte Grabstätten -	200,00 Euro
b) für Kindergräber	200,00 Euro
c) für Urnengräber	150,00 Euro
d) für Einzelwahlgräber	250,00 Euro
e) für Doppelwahlgräber	400,00 Euro

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten.